

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/4/4 3Ob50/60, 3Ob153/76 (3Ob154/76)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1960

Norm

EO §39 Abs1 Z2 IIIB

EO §39 Abs1 Z2 IVD

EO §39 Abs1 Z2 IVE

EO §251 Z6

KO §81

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist berechtigt, in einem gegen den Gemeinschuldner aus der Zeit vor der Konkurseröffnung anhängigen Fahrnisexekutionsverfahren einen Ausscheidungsantrag nach § 251 Z 6 EO und die Einstellung der Exekution nach § 39 Abs 1 Z 2 EO hinsichtlich des auszuscheidenden Gegenstandes zu stellen (vgl Plenarentscheidung des OGH v 06.12.1956, 2 Ob 732/55, SZ 29/82); ebenso ist er in einem vor Konkurseröffnung wegen Ausscheidung eines Gegenstandes nach § 251 Z 6 EO beim Exekutionsgericht anhängigen Verfahren als gesetzlicher Stellvertreter des Gemeinschuldners nur mehr allein berechtigt, einen solchen Antrag aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen und gegen eine Entscheidung, die nach Verhängung des Konkurses über den Verpflichteten ergangen ist, ein Rechtsmittel einzubringen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/60

Entscheidungstext OGH 04.04.1960 3 Ob 50/60

- 3 Ob 153/76

Entscheidungstext OGH 30.11.1976 3 Ob 153/76

nur: Der Masseverwalter ist berechtigt, in einem gegen den Gemeinschuldner aus der Zeit vor der Konkurseröffnung anhängigen Fahrnisexekutionsverfahren einen Ausscheidungsantrag nach § 251 Z 6 EO und die Einstellung der Exekution nach § 39 Abs 1 Z 2 EO hinsichtlich des auszuscheidenden Gegenstandes zu stellen (vgl Plenarentscheidung des OGH v 06.12.1956, 2 Ob 732/55, SZ 29/82) (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0001335

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at